

GZ: 2025-0.830.410

Die Republik Österreich, vertreten durch
das Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus (BMWET)
als Auftraggeber

und

die Bundesanstalt Statistik Österreich,
Guglgasse 13, 1110 Wien,
vertreten durch den kaufm. Generaldirektor
DDr. Franz Haslauer

als Auftragnehmerin schließen nachstehenden

Werkvertrag

In Erfüllung der durch die Verordnung (EU) 2019/2152 über europäische Unternehmensstatistiken, zur Aufhebung von zehn Rechtsakten im Bereich Unternehmensstatistiken, ABl. Nr. L 327 vom 17.12.2019 S. 1, und der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1197 zur Festlegung technischer Spezifikationen und Einzelheiten nach der Verordnung (EU) 2019/2152, ABl. Nr. L 271 vom 18.08.2020 S. 1 gegebenen Verpflichtungen wird durch diesen Werkvertrag die

laufende Führung/Wartung der statistischen Einheit
Unternehmensgruppe im gemäß § 25a Bundesstatistikgesetz 2000 idgF
eingerrichteten Register der statistischen Einheiten

vereinbart.

§ 1 Leistung

Der Auftraggeber erteilt und die Auftragnehmerin übernimmt den Auftrag nach den Bestimmungen des Bundesstatistikgesetzes 2000 idgF, folgende Aufgaben im Rahmen der durch die Verordnung (EU) 2019/2152 und der

Durchführungsverordnung (EU) 2020/1197 gegebenen Verpflichtungen zu erfüllen:

Erfüllung der Erfordernisse zur Führung von Unternehmensgruppen im Unternehmensregister gemäß den zuvor angeführten Rechtsgrundlagen. Die fakultativen und bedingten Merkmale davon nur insoweit, als für diese entsprechende Datenquellen ermittelt werden können.

Umsetzung der Führung von Unternehmensgruppen gemäß den definitorischen und methodischen Vorgaben des von der Kommission veröffentlichten Empfehlungshandbuchs.

Austausch vertraulicher Daten zu statistischen Zwecken zwischen der Kommission (Eurostat) und Österreich zur Gewährleistung der Qualität der Informationen über multinationale Unternehmensgruppen gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) 2019/2152.

Erstellung eines Projektberichts im Umfang wie für die Vorjahre.

Folgende Leistungen sind mit dem Gesamtarbeitsaufwand von 1590 Stunden von der Auftragnehmerin zu erbringen:

- Führung und Wartung des Registers über „österreichische Unternehmensbeteiligungen“
 - o Monatliche Aktualisierung des Bestands der Beteiligungs- und Gruppenstrukturen für das nationale Unternehmensregister: Erstellung von Monatsbeständen; jährliche Erstellung eines Updatebestands (umfasst bis zu 30 Monatsbestände) auf Grund aktualisierter Zusatzquellen; Verarbeitung von Zusatzinformationen aus manuellen Recherchen, sowie Profilingergebnissen via statistisches Unternehmensregister (URS) mit dem Arbeitsaufwand von 300 Stunden
 - o Anpassungen und Korrekturen beim Auffinden von Beteiligungs-Diskrepanzen oder fehlenden Referenzschlüsseln mit dem Arbeitsaufwand von 200 Stunden
 - o Export- und Abgleichs-Prozeduren für das Europäische Gruppenregister (EGR): Abgleich der österreichischen und ausländischen Einheiten mit dem EGR Identifikationssystem (EGR IS); Abgleich der EGR relevanten Beteiligungsstrukturen mit dem Gruppenbestand des EGR (Core System); Lieferung der für das EGR relevanten Einheiten und Beteiligungsstrukturen an Eurostat mit dem Arbeitsaufwand von 365 Stunden
 - o Wartung und Instandhaltung der Datenbankinfrastruktur sowie regelmäßige Backups bestehender Datenbanktabellen und sämtlicher Prozessabläufe mit dem Arbeitsaufwand von 30 Stunden
 - o Wartung der Visualisierungsapplikation und deren Anpassung auf Grund von Prozessüberarbeitungen mit dem Arbeitsaufwand von 25 Stunden

- o Wartung und Befüllung der Schnittstellentabellen für die regelmäßigen Lieferungen der Unternehmensgruppendaten an das statistische Unternehmensregister (URS); Anpassungen der Tabellenmerkmale und Tabellenformate an modifizierte fachliche bzw. technische Vorgaben und die fortlaufende Dokumentation der Umgestaltungen mit dem Arbeitsaufwand von 100 Stunden
- o Durchführung von regelmäßigen Plausibilitätsprüfungen auf Grund von unterschiedlichen Datenquellen, manuellen Dateneinarbeitungen und generellen Prozessanpassungen; Monitoring der unterschiedlichen Prozessabschnitte und von Eurostat vorgegebenen Unternehmensgruppen mit dem Arbeitsaufwand von 180 Stunden
- Weiterentwicklung des Registers über „österreichische Unternehmensbeteiligungen“
 - o Weiterentwicklung der Datenbankanwendung mit dem Arbeitsaufwand von 120 Stunden
 - Implementierung von neuen und aktualisierten Zusatzquellen
 - Implementierung von Datenprozessen zur Integration der Profilingergebnisse via statistisches Unternehmensregister (URS)
 - o Weiterentwicklung der Gruppenprozesse, Anpassung an europäische Vorgaben mit dem Arbeitsaufwand von 120 Stunden
 - Erweiterung der Prozesse auf Grund von zusätzlichen Lieferungen an das europäische Gruppenregister (Lieferung für den neuen initial frame)
 - Anpassung der bis dato aktuellen Lieferung an das europäische Gruppenregister (EGR) auf Basis von neuen Anforderungen von Eurostat-Seite
 - o Weiterentwicklung von Qualitätssicherungsmaßnahmen mit dem Arbeitsaufwand von 100 Stunden
 - Entwicklung von Plausibilitätsprüfungen zur Erkennung von Abweichungen zwischen den Ergebnissen der automatischen Gruppenerstellung und im statistischen Unternehmensregister (URS) bearbeiteten Unternehmensgruppen durch die Einarbeitung der Profilingergebnisse
 - o Analyse von weiteren Datenquellen zur Erweiterung und Qualitätssicherung des Gruppenbestands mit dem Arbeitsaufwand von 50 Stunden

§ 2

Vertragsdauer, Zeitplan und Erfüllungsort

Der Vertrag tritt mit beidseitiger Unterfertigung in Kraft und wird für die Kalenderjahre 2026 und 2027 abgeschlossen.

Die im § 1 angeführten Leistungen werden gemäß folgendem Zeitplan erbracht:

Die Fristen laut Verordnung (EU) 2019/2152 sind strikt einzuhalten.

Erfüllungsort ist Wien.

§ 3 Auftragsentgelt

(1) Für die gesamte auf Grund dieses Vertrages der Auftragnehmerin entstehende Arbeit und Mühe, einschließlich der hierbei anfallenden Kosten, wie insbesondere Büro- und Materialkosten, Kosten für die erforderliche Anzahl von Abzügen, Fahrt- und Reisekosten sowie Kosten für das von der Auftragnehmerin unmittelbar in Entlohnung zu nehmende und für die Ausführung des Werkes benötigtem Personal, einschließlich der daraus resultierenden steuerlichen und sozialen Lasten, wird

für 2026 eine fixe Pauschalvergütung in der Höhe von € 168.094,80

und

für 2027 eine fixe Pauschalvergütung in der Höhe von € 168.094,80

für die in § 1 angeführte Leistung vereinbart.

Diesen Beträgen liegt ein im Zeitverlauf valorisierter Kostenersatz für Personalkosten zugrunde, der 2026 mit 7,22% und 2027 mit 3,6% abgegolten wird. Bei einer Weiterführung des Vertrages ab dem Jahr 2028 ist vom valorisierten Kalkulationswert des Jahres 2027 auszugehen.

(2) Nebenleistungen und sonstige Leistungen, auch wenn sie in diesem Vertrag nicht gesondert angeführt sind, aber zur Herbeiführung des vertraglichen Leistungserfolges erforderlich sind, Ergänzungen kleineren Umfanges, Klarstellungen oder die Teilnahme an Besprechungen zum Gegenstand dieses Auftrages (§ 1), die der Auftraggeber verlangen sollte, sind im Rahmen dieses Auftragsentgeltes zu erbringen.

Als Ergänzungen kleineren Umfangs sind solche zu verstehen, die insgesamt nicht mehr als 10 vH des in Abs. 1 dargestellten Gesamtentgeltes verursachen.

(3) Bei Verzug des Auftraggebers bei Zahlungen gelten Verzugszinsen von 4 % über dem jeweiligen Basiszinssatz als vereinbart.

§ 4 Zahlungsbedingungen

(1) Eine erste Teilrechnung für 2026 in der Höhe von € 84.047,40 legt die Auftragnehmerin mit 15. November 2025. Die Rechnungslegung über das restliche Auftragsentgelt für das Jahr 2026 in der Höhe von € 84.047,40 erfolgt zum 31. März 2027.

Eine erste Teilrechnung für 2027 in der Höhe von € 84.047,40 legt die Auftragnehmerin mit 15. November 2026. Die Rechnungslegung über das restliche Auftragsentgelt für das Jahr 2027 in der Höhe von € 84.047,40 erfolgt zum 31. März 2028.

Die Beträge sind jeweils innerhalb von 4 Wochen nach ordnungsgemäßer Erfüllung des Auftrages und Rechnungslegung gemäß §§ 1 und 2 auf das Konto 0205 5737 0030 der Auftragnehmerin bei der HYPO Vorarlberg Bank AG, BIC HYPVAT2BXXX, IBAN AT10 5800 0205 5737 0030 zu überweisen.

Eine Umsatzsteuer entfällt, da die Auftragnehmerin gem. § 60 Bundesstatistikgesetz 2000 nicht umsatzsteuerpflichtig ist.

Hinsichtlich der Rechnungslegung ist das Informationsblatt über "e-Rechnungen an den Bund" zu beachten.

(2) Die vertraglich vereinbarte Leistung des Auftraggebers (idR Zahlung) wird frühestens fällig, sobald die Vertragspartnerin eine inhaltlich richtige und vollständige sowie den Anforderungen der Bestimmungen des § 5 Abs. 2 IKTKonG sowie des § 1 E-Rechnung-UStV (in der jeweils geltenden Fassung) entsprechende e-Rechnung ausgestellt und übermittelt hat und diese vom Rechnungs- bzw. Leistungsempfänger als sachlich und rechnerisch richtig anerkannt wurde.

(3) Die e-Rechnungen haben neben den Rechnungsmerkmalen nach § 11 Abs. 1 UStG 1994 auch folgende Angaben zu enthalten:

- Ihre Lieferantenummer (Kreditorennummer): 12000285
- Die Auftragsreferenz: Einkäufergruppe E33: 2025-0.830.410
- Die Positionsnummer(n), sofern in der Beauftragung angegeben
- Die Bankverbindung (IBAN und BIC)
- Die Zahlungsbedingungen (z.B. Zahlungsstermine mit eventuellen Skontoabzügen)
- Die E-Mail-Adresse der Vertragspartnerin oder des Vertragspartners
- Bei einer Leistung ab einem Betrag von über Euro 10.000,-- inkl. USt die UID-Nummer des BWET: ATU 37859901

§ 5

Einhaltung arbeits- und sozialrechtlicher Bestimmungen*

(1) Von der Auftragnehmerin sind die entsprechenden Verpflichtungen der Übereinkommen Nr. 29, 87, 94, 95, 98, 100, 105, 111, 138, 182 und 183 der internationalen Arbeitsorganisation, BGBl. Nr. 228/1950, Nr. 20/1952, Nr. 39/1954, Nr. 81/1958, Nr. 86/1961, Nr. 111/1973, BGBl. III Nr. 200/2001, BGBl. III Nr. 41/2002 und BGBl. III Nr. 105/2004 einzuhalten.

(2) Die Erstellung des Angebotes hat unter Berücksichtigung der in Österreich geltenden arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften zu erfolgen. Der Bieter verpflichtet sich, bei der Durchführung des Auftrages in Österreich diese Vorschriften einzuhalten. Diese Vorschriften werden bei der für die Ausführung des Auftrages örtlich zuständigen Gliederung der gesetzlichen Interessenvertretung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zur Einsichtnahme durch interessierte Bieter und Bewerber bereitgehalten.

** bei Aufträgen, bei denen § 84 BVergG 2006 zur Anwendung gelangt*

§ 6 Datenverarbeitung

(1) Die Auftragnehmerin nimmt zur Kenntnis, dass der Auftraggeber berechtigt ist, die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten zu verarbeiten, wenn dies für den Abschluss und die Abwicklung des Vertrages, für Kontrollzwecke oder für die Wahrnehmung der dem Auftraggeber gesetzlich übertragenen Aufgaben erforderlich ist (Art. 6 Abs. 1 lit. b bzw. c der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 4.5.2016 S. 1 (im Folgenden: DSGVO)). Im Rahmen dieser Verarbeitung kann es dazu kommen, dass die personenbezogenen Daten insbesondere an andere mit dem vorliegenden Auftrag im Zusammenhang stehenden Auftraggeber, an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr. 144, in der jeweils geltenden Fassung), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere §§ 57 bis 61 und 47 des Bundeshaushaltsgesetzes 2013 (BHG 2013), BGBl. Nr. 139/2009, in der jeweils geltenden Fassung) sowie der Europäischen Union nach den EU-rechtlichen Bestimmungen übermittelt werden müssen (Art. 6 Abs. 1 lit. c).

(2) Die Auftragnehmerin verpflichtet sich sämtlichen Anforderungen der DSGVO zu entsprechen.

§ 7 Gerichtsstandsvereinbarung und anzuwendendes Recht

Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist im bezirksgerichtlichen Verfahren das Bezirksgericht Innere Stadt Wien bzw. das Bezirksgericht für Handelssachen Wien und im Gerichtshofverfahren das Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien bzw. das Handelsgericht Wien ausschließlich zuständig.

Zur Entscheidung über das Vertragsverhältnis ist ausschließlich österreichisches Recht, jedoch unter Ausschluss aller Weiterverweisungen auf ausländisches Recht, anzuwenden.

§ 8 Vertragsbestandteile

Die beigehefteten "Allgemeinen Vertragsbedingungen" (Fassung September 2025) sowie - soweit in § 1 vorgesehen - das Anbot bilden integrierende Bestandteile dieses Vertrages. Bei Widersprüchen gilt in erster Linie der Vertrag, danach die beigehefteten "Allgemeinen Vertragsbedingungen" und sodann - falls in § 1 vorgesehen - das Anbot. Einvernehmlich festgehalten wird, dass der Punkt 15

sowie der 2. Satz des Punktes 9.1 der Allgemeinen Vertragsbedingungen nicht zur Anwendung kommen.

Mit der Unterschrift unter diesen Vertrag bestätigt die Auftragnehmerin gleichzeitig, die angeführten Vertragsbestandteile übernommen und deren Inhalt zur Kenntnis genommen zu haben.

Wien, am
Der Auftraggeber:

Wien, am.....
Die Auftragnehmerin: